

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Durch Urteil vom 21. Mai 2014 (Az.: VerFGH 13/11) hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof entschieden, dass § 18 Abs. 2, 4, 5, 6 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage und Absatz 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) mit Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln. Aufgrund des Urteils ist es erforderlich, die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu zu regeln. Die mit der Verfassung des Freistaats Thüringen für unvereinbar erklärten Rechtsvorschriften dürfen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens bis zum 31. März 2015, weiter angewendet werden. Aus diesem Grund ist das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft so zu ändern, dass die Bestimmungen über die staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe der Gründe des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 mit der Verfassung des Freistaats Thüringen vereinbar sind.

Nach § 27 ThürSchFTG tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, so dass der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Regelungen des Gesetzes insgesamt treffen muss. Ein Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft ist erforderlich, um die Regelungen des Artikels 7 Abs. 4 des Grundgesetzes sowie des Artikels 26 der Verfassung des Freistaats Thüringen über Rechte und Pflichten der Schulen in freier Trägerschaft umzusetzen. Artikel 26 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet ausdrücklich zum Erlass eines Gesetzes.

### **B. Lösung**

Beschluss eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - in dem Änderungsgesetz werden zum einen die Regelungen über die staatliche Finanzhilfe so geändert, dass sie den Anforderungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechen. Die Vorgaben des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 werden beachtet; insbesondere werden die wesentlichen Regelungen im Gesetz selbst getroffen.

Zum anderen wird die Gültigkeit des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft über den 31. Dezember 2015 hinaus für die Dauer von fünf Jahren befristet verlängert. Die weitere Befristung ist ausnahmsweise zulässig, da in das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft durch das vorliegende Änderungsgesetz eine Evaluierungsbestimmung aufgenommen wird (vergleiche Kabinettsvorlage "Befristungskonzept endgültige Endfassung" vom 19. Mai 2011, vom Kabinett zur Kenntnis genommen am 24. Mai 2011). Zugleich werden Regelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geändert, bei denen die praktische Umsetzung in den vergangenen Jahren einen Änderungsbedarf erkennen ließ. Weiterhin setzt das Änderungsgesetz Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom November 2014 im Hinblick auf die staatliche Finanzhilfe und weitere Verfahrensregelungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft um. Dieses Änderungsgesetz wird nach dem Ablauf der Frist beschlossen und verkündet, in der nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs die bisherigen und für nicht mit der Verfassung des Freistaats Thüringen vereinbar erklärten Regelungen noch angewendet werden dürfen. Daher sind die Änderungen der Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe rückwirkend zum 9. Februar 2015 in Kraft zu setzen. So wird das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs beachtet. Die weiteren Änderungen treten am 1. Januar 2016 im Anschluss an die bisherige Gültigkeitsdauer des Gesetzes in Kraft.

### C. Alternativen

keine

Die Regelung der staatlichen Finanzhilfe muss aus verfassungsrechtlichen Gründen geändert werden. Da sich das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich bewährt hat und aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Regelung getroffen werden muss, ist eine vollständige Neuregelung im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft nicht erforderlich. Die neben der Änderung der Regelung der Finanzhilfe vorgesehenen Änderungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sind ausreichend, um es den Anforderungen der Praxis gerecht werden zu lassen.

### D. Kosten

Im Koalitionsvertrag vom 20. November 2014 wurde vereinbart, dass die Neuregelung ein Festbetragsmodell mit jährlichen Steigerungsarten beinhaltet, um die Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Finanzhilfen zu verbessern sowie transparent und auskömmlich zu gestalten. Dafür sollen im ersten Jahr mindestens zehn Millionen Euro zusätzlich für Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung gestellt werden. Mit der Änderung der rechtlichen Regelung der staatlichen Finanzhilfe ist eine durchschnittliche Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge verbunden. Im Jahr des Inkrafttretens besteht ein zusätzlicher Finanzbedarf von 10,7 Millionen Euro, ausgehend vom Haushaltsansatz für das Jahr 2014, beziehungsweise 12,3 Millionen Euro im Vergleich zu den Ist-Ausgaben des Jahres 2014. Der zusätzliche Finanzbedarf besteht überwiegend aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Berechnungsmodell der staatlichen Finanzhilfe deutlich erhöhten Schülerkostenjahresbeträge. Bei der Neuberechnung dieser Beträge wurde ein erheblich über dem bisherigen Anteil liegender Sachkostenanteil einbezogen, indem nicht mehr der doppelte Schullastenausgleich zugrunde gelegt wurde. Es werden jetzt die gesamten Ausgaben aus der Finanzstatistik mit Ausnahme der Beförderungskosten zugrunde gelegt. Ein geringerer Anteil des finanziellen Mehrbedarfs für die staatliche Finanzhilfe

im Jahr 2015 ist durch sonstige Faktoren wie dem Anstieg der Schülerzahlen oder dem Auslaufen der gesetzlichen Wartefrist vor Beginn der staatlichen Finanzhilfe begründet. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015, der am 21. April 2015 vom Kabinett beschlossen wurde, weist Ausgabeansätze für Schulen in freier Trägerschaft in Höhe von insgesamt 146,2 Millionen Euro (im Jahr 2014: 135,5 Millionen Euro) aus.

Die Steigerung des Mittelbedarfs für die staatliche Finanzhilfe der Folgejahre liegt bis zum Jahr 2019 voraussichtlich zwischen 7,6 und elf Millionen Euro jährlich. Eine konkrete Prognose ist jedoch wegen der Unsicherheit im Hinblick auf die Entscheidungen der Eltern über die Schulwahl und der Auswirkung der neuen gesetzlichen Regelungen auf das Verhalten der Eltern und Schulträger nicht möglich.

Der Rückgang der Einnahmen des Landes durch Rückzahlungen beziehungsweise Rückforderungen von staatlichen Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft, der in den letzten Jahren festzustellen ist, wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Dieser ist begründet in den Änderungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die mit der Novelle zum 1. Januar 2011 erfolgten. Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine Ursachen für einen Einnahmerückgang gesetzt.

Zur Umsetzung der in § 18 Abs. 5 ThürSchFTG geplanten Evaluierung der Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe und insbesondere der in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfung von Einnahmen und Ausgaben der Schulträger für ihre Ersatzschulen ist von einem zusätzlichen Finanzbedarf für die Beauftragung von externen Prüfern auszugehen. Diese sind erforderlich, da es sich zum einen nicht um eine Aufgabe handelt, für die eine Dauerstelle im Ministerium geschaffen werden müsste, und zum anderen im Ministerium die erforderliche betriebswirtschaftliche Expertise zum Verständnis von Wirtschaftsplänen, Buchhaltung und Jahresabschlüssen nicht vorhanden ist.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Christian Carius  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 30. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen  
Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über  
Schulen in freier Trägerschaft"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 8./9./10. Juli 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für den Datenschutz findet § 57 Abs. 1 ThürSchulG entsprechende Anwendung."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort "notwendigen" das Wort "dafür" eingefügt und das Wort "persönlichen" durch das Wort "personenbezogenen" ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5  
Genehmigung von Ersatzschulen

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- 1. die Schule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurücksteht,
  - 2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
  - 3. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die Vertretungsberechtigten des Schulträgers und die Schulleitung geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen, und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen,
  - 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
  - 5. bei Grundschulen und den Klassenstufen 1 bis 4 an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft zudem die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.

(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium

beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden.

(3) Die Schule wird von einer Schulleitung geleitet, deren Einsatz dem Ministerium anzuzeigen ist. Die Schulleitung unterstützt den Schulträger bei der Sicherstellung, dass die Ersatzschule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen zurücksteht. Die Schulleitung kann aus einer Person oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht die Schulleitung aus einer Person, muss diese über eine Qualifikation verfügen, die derjenigen der Lehrkräfte an staatlichen Schulen der gleichen Schulart gleichwertig ist. Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 4 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt, welches Mitglied der Schulleitung die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann eine gemeinsame Schulleitung für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleitungen an berufsbildenden Schulen sind neben den vorgenannten Voraussetzungen die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.

(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

(5) Die Einrichtung von Außenstellen einer Ersatzschule ist zur Sicherung der Unterrichtsorganisation wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schule möglich. Außenstellen im Sinne des Satzes 1 sind unselbstständige, vom Standort der Schule räumlich getrennte Bestandteile der Schule, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der die Ersatzschule ihren Standort hat. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Außenstellen von Ersatzschulen, deren Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unbefristet genehmigt wurde, gelten ab dem 1. August 2016 als eigenständige Ersatzschulen. Die bis zu diesem Zeitpunkt verliehenen Eigenschaften und zustehenden Ansprüche sowie die Entscheidungen zum Einsatz von Lehrkräften gelten für diese neuen Ersatzschulen fort.

(6) Der Schulträger hat in dem Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag einschließlich der wesentlichen begründenden Unterlagen soll zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn eingereicht werden.

(7) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule, der Einrichtung eines Bildungsganges oder einer Fachrichtung im Übrigen gleichzusetzen ist.

(8) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung entweder unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer vom Ministerium festzusetzenden Frist erfüllt werden, oder mit Auflagen verbunden werden.

(9) Der Schulträger hat den Einsatz einer Lehrkraft, deren Einsatz nicht bereits von der Genehmigung der Ersatzschule umfasst ist, dem zuständigen Staatlichen Schulamt spätestens mit Beginn des Einsatzes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den fachlichen Umfang des geplanten Einsatzes so genau wie möglich zu benennen. Ihr sind hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 beizufügen. Der Schulträger ist verpflichtet, dem Staatlichen Schulamt auf dessen Aufforderung weitere Unterlagen vorzulegen, wenn die Anzeige nicht geeignet ist, die erforderliche Qualifikation der Lehrkraft festzustellen. Für die Erweiterung des Einsatzes einer Lehrkraft gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Die Anzeige des Einsatzes von Lehrkräften im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Schule, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung erfolgt gegenüber dem Ministerium. Absatz 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(11) Der Schulträger ist verpflichtet, sich von der Lehrkraft, deren erstmaliger Einsatz an der Ersatzschule geplant ist, vor der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung vorlegen zu lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Lehrkraft hat gegenüber dem Schulträger außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche Straf- und Ermittlungsverfahren gegen sie zum Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens anhängig sind, die die in § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftaten betreffen. Mit der Anzeige nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 oder Absatz 10 hat der Schulträger dem jeweiligen Schulamt oder dem Ministerium schriftlich zu versichern, dass ihm das Zeugnis und die Erklärung vorgelegen haben und diesen keine Bedenken gegen den Einsatz der

Lehrkraft zu entnehmen sind. Die Rechte des Ministeriums nach § 8 bleiben unberührt.

(12) Ergeben sich nach der Genehmigung bei den Tatsachen, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentliche Änderungen, sind diese dem Ministerium anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere

1. Konzeptänderungen,
2. Standortwechsel und die Einrichtung von Außenstellen,
3. Unterbrechungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs,
4. Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes oder
5. Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.

(13) Die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen sowie Fachrichtungen einer Ersatzschule bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Für die Genehmigung von Bildungsgängen gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.

(14) Jeweils einer gesonderten Genehmigung bedarf auch die jeweilige Einrichtung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an Förderschulen. Es gelten die Absätze 1 bis 12 sowie die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG entsprechend.

(15) Schulträger von genehmigten Ersatzschulen teilen dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mit."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn

1. die Schule nicht spätestens zum zweiten Schuljahresbeginn nach Zustellung des Genehmigungsbescheids eröffnet,
2. der Betrieb aufgegeben wird,
3. der Schulbetrieb ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang unterbrochen wird oder
4. eine Bedingung nach § 5 Abs. 8 in der festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung zu einer vorübergehenden Unterbrechung des Schulbetriebs für bis zu drei Schuljahre erteilen. Wird der Schulbetrieb nach einer dreijährigen Unterbrechung nicht wieder aufgenommen, erlischt die Genehmigung der Ersatzschule. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 erlischt die Genehmigung zum Ablauf des Schuljahres."

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 6" durch die die Verweisung "§ 5 Abs. 7" ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit

Das Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Mitgliedern der Schulleitung untersagen oder einschränken, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, aus denen ersichtlich ist, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht besitzen oder wenn sie ein Verhalten zeigen, das an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Satz 1 gilt für das zuständige Staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte und deren Eignung nach § 5 Abs. 2 entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der Schulträger anzuhören."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 erfüllt, kann von dem Ministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die genehmigte Ersatzschule zum Zeitpunkt des Antrags mindestens drei Jahre ununterbrochen betrieben wurde und erwartet werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch künftig erfüllt werden.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung einer staatlich anerkannten Ersatzschule soll abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 4 über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann hinsichtlich des Erfordernisses der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart Ausnahmen in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ThürSchulG genehmigen. Für die Voraussetzung der Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart gilt für die Schulart Gemeinschaftsschule § 44 der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der staatlichen Schulen. Das Staatliche Schulamt bestellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Aufgaben des Schulleiters als Mitglied und möglichem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach der jeweils geltenden Schul- oder Prüfungsordnung nimmt ein Mitglied der Schulleitung wahr, das über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügt oder für das vom Ministerium

eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 genehmigt wurde. Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, bei Versetzungen und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Aufbewahrung von Zeugnissen und Prüfungsunterlagen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Im Fall des § 9 Satz 1 und bei Insolvenz des Schulträgers sind die Abschriften der Schulabschlusszeugnisse dem für die nächstgelegene staatliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamt zuzuleiten.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften nicht beachtet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bildungsgänge an berufsbildenden Ersatzschulen entsprechend."

7. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "Der Schulleiter" durch die Worte "Die Schulleitung" ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "des Schulleiters" durch die Worte "der Mitglieder der Schulleitung" ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "18. August 2009 (GVBl. S. 699)" durch die Angabe "1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.
9. In § 14 wird das Wort "Schulleiter" durch die Worte "Mitglieder der Schulleitung" ersetzt.
10. In § 15 Abs. 1 werden die Worte "des Schulleiters" durch die Worte "der Schulleitung" und die Verweisung "§ 5 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 bis 4" ersetzt.
11. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 17

##### Arten und Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie
2. für Baumaßnahmen (§ 20).

(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt für die in § 18 Abs. 1 genannten Zwecke hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet. Staatliche Finanzhilfe wird insbesondere nicht gewährt, soweit der Schulträger eine Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung er-

halten kann. Das Gleiche gilt, wenn der Schulbetrieb berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder gleichwertige Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe oder anderer Einrichtungen umfasst und von diesen Institutionen finanziert wird.

(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeugt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag des Schulträgers abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn

1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,
2. es sich um eine Schule handelt, die einen bestehenden Bildungsgang in eine andere Schulart einbringt und der Schulträger für diesen bereits Anspruch auf Finanzhilfe hat; in diesem Fall wird für die Schüler aller Klassenstufen der neuen Schulart staatliche Finanzhilfe gewährt,
3. eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule, welche die Wartefrist erfüllt hat, um einen Bildungsgang erweitert wird, sofern ein wirtschaftliches Interesse besteht; ein wirtschaftliches Interesse besteht, wenn das Ministerium unter Berücksichtigung der Auslastung der bestehenden Ausbildungskapazitäten einen Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thüringer Arbeitsmarkt feststellt,
4. es sich um eine allgemein bildende Schule handelt, an der gemeinsamer Unterricht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG durchgeführt wird, und die von einem finanzhilfeberechtigten Förderschulträger in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet wird.

Satz 3 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn die Gründung der Schule der staatlichen Schulnetzplanung offensichtlich widerspricht. Das Ministerium kann die staatliche Finanzhilfe aus diesem Grund nur versagen, wenn zuvor ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt wurde. Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen sowie einem Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Staatliche Finanzhilfe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger eines Bildungsgangs in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld ist, und er für den Bildungsgang bereits staatliche Finanzhilfe erhält.

(5) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der

Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten.

#### § 18

##### Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand

(1) Die staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 dient zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die staatliche Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleitung und der pädagogischen Fachkräfte verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden. Staatliche Finanzhilfe wird jeweils für ein Schuljahr im Sinne des § 45 Abs. 2 ThürSchulG gewährt (Finanzhilfefahr). Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn. Staatliche Finanzhilfe zu den Kosten für Lehrkräfte wird gewährt, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind. Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 20 geregelten Baumaßnahmen, die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen.

(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in Anlage 1 bestimmt sind. Die Schülerkostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für die beim Schulträger am 1. März des laufenden Finanzhilfefjahres ein Vertrag vorlag und die dort beschult werden. Als Schüler im Sinne des Satzes 2 gelten auch Schüler in Bildungsgängen, die regulär vor dem 1. März enden. In diesen Fällen wird die staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerzahl mit der Hälfte des jeweiligen Schülerkostenjahresbetrags ermittelt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

(3) Für Schüler im gemeinsamen Unterricht sind die Schülerkostenjahresbeträge maßgebend, die für Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen an vergleichbaren Förderschulen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden erstmals zum 1. Februar 2017 und ab dem Jahr 2018 für jedes Finanzhilfefjahr jeweils zum 1. August mit einem Hundertsatz fortgeschrieben, der sich zu drei Vierteln aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 und zu einem Viertel aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2014 zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des

Landesamtes für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Die so ermittelten neuen Schülerkostenjahresbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(5) Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zum 1. August 2019 auf der Grundlage der bei den Schulträgern nach Absatz 9 Satz 5 erhobenen Informationen. Es wertet die im Zusammenhang der Überprüfungen nach Satz 1 gemachten Feststellungen aus und berücksichtigt dabei sowohl die Informationen der Schulträger nach Satz 1 als auch die Kostenentwicklung bei staatlichen Schulen. Es unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu. Der Bericht an den Landtag nach Satz 3 soll zudem eine Stellungnahme des Ministeriums über die Erfahrungen mit der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und den entstandenen Finanzbedarf, enthalten.

(6) Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Dritten Kapitel Vierter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594-595-) in der jeweils geltenden Fassung oder an vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, gelten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz nicht als Schüler. Das Gleiche gilt für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen.

(7) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die staatliche Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.

(8) Die staatliche Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(9) Der Schulträger hat die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium bis zum 31. Mai des Jahres nachzuweisen, welches dem Finanzhilfejahr folgt, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde. Der Finanzhilfebescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eingereicht wurden. Das Gleiche gilt, wenn die staatliche Finanzhilfe nicht für den in Absatz 1 bestimmten Zweck verwendet oder über die tatsächlichen Kosten (Absatz 8) hinaus gewährt wurde. Das Ministerium kann einen sich aus der Verwendungsnachweisprüfung ergebenden Erstattungsanspruch gegen einen bestehenden oder zukünftigen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe aufrechnen. Ergänzend zum Nachweis der Verwendung nach Satz 1 sind die Schulträger verpflichtet, dem Ministerium nach Ablauf des Schuljahres Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Schulen für Personal und Sachkosten mit Ausnahme der Kosten für Baumaßnahmen im Sinne des § 20 zu erteilen.

Diese Auskünfte dienen der Überprüfung nach Absatz 5 Satz 1. Das Nähere über die Auskunftspflicht nach Satz 5, insbesondere Zeitpunkt, Form, Art und Umfang regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sowie die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung soll auch Vereinfachungen oder Erleichterungen bei der Prüfung des Verwendungsnachweises vorsehen, wenn dieser von einem Wirtschaftsprüfer erstellt oder geprüft wurde. Die Schulträger sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

(11) Die staatliche Finanzhilfe für das am 9. Februar 2015 laufende Schuljahr wird ab diesem Zeitpunkt anteilig nach den dann geltenden Regelungen berechnet. Erreicht der Schülerkostenjahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 für Schüler einer Schulart oder eines Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung nicht die Höhe des in Anlage 2 ausgewiesenen Wertes, erhält der Träger für die zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befindlichen Schüler staatliche Finanzhilfe auf der Grundlage des in der Anlage 2 ausgewiesenen Wertes bis zum Ende ihrer Ausbildung. Bei der Schulart Gymnasium gilt Satz 2 nur für die Schulen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung keine Ausbildung in der Sekundarstufe II erfolgt, und mit der Maßgabe, dass als Ende der Ausbildung der Übertritt in die Sekundarstufe II gilt."

12. Nach § 18 wird folgender neue § 19 eingefügt:

"§ 19

Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen,  
Gesamtschulen

(1) Waldorfschulen wird für die Klassenstufen 1 bis 4 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(2) Für Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 bei den Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(3) Integrierten Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt."

13. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "der Bekanntmachung" gestrichen und das Wort "geltenden" durch das Wort "geltenden" ersetzt.

14. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 21 und 22.
15. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort "Speisung" durch das Wort "Schülerspeisung" ersetzt.
16. Der bisherige § 22 wird § 23 und in Absatz 1 werden die Worte "des Schülertransports" durch die Worte "der Schülerbeförderung" ersetzt.
17. Der bisherige § 23 wird § 24.
18. Der bisherige § 24 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

"§ 25  
Fortbildungsmaßnahmen

Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehende pädagogische Personal zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Die Berücksichtigung bei einem Fortbildungsangebot des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem die Lehrgänge nicht durch staatliches pädagogisches Personal ausgelastet werden."

19. Folgender neue § 26 wird eingefügt:

"§ 26  
Mitwirkung an staatlichen Aufgaben

Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, die die geforderte Qualifikation haben, können Aufgaben übernehmen, die Lehrkräften an staatlichen Schulen übertragen werden können, insbesondere an der staatlichen Lehrerbildung mitwirken. Voraussetzung ist, dass die zuständige staatliche Stelle mit dem Schulträger eine Vereinbarung abschließt, die mindestens Inhalt und Umfang der Mitwirkung sowie die Erstattung der Kosten regelt, die dem Träger durch die Mitwirkung entstehen."

20. Der bisherige § 25 wird § 27 und in Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "Schulleiter" durch die Worte "Mitglied der Schulleitung" ersetzt.
21. Der bisherige § 26 wird § 28.
22. Der bisherige § 27 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Die §§ 17 und 18 in Verbindung sowie die Anlagen 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft."
23. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

24. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und erhält folgende Fassung:

**"Anlage 1**  
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 11)

**Höhe der Schülerkostenjahresbeträge\*\* nach § 18 Abs. 2 Satz 1**

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen	
a) Grundschule	
aa) ganztags	5 121,57
bb) nicht ganztags	3 847,42
b) Regelschule	5 177,59
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	4 172,26
bb) Klassenstufen 11 bis 12	5 566,62
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	10 062,53
bb) Hören	12 886,95
cc) Sehen	23 503,36
dd) körperliche und motorische Entwicklung	23 156,79
ee) geistige Entwicklung	24 161,29
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen	
a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung)	1 520,11
aa) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	7 320,14
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2 620,94
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	4 899,68
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge bis zu 500 Schülerjahresstunden *	1 316,88
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden *	2 633,76
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge, nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss - oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	4 340,33
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge, nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	4 500,04
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden *	1 287,99
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden *	2 461,46
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden *	3 191,05
d) Fachoberschule	3 661,27
e) Berufliches Gymnasium	4 651,24

f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	2 150,76
bbb) Vollzeit	4 445,06
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	2 111,03
bbb) Vollzeit	3 198,59
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9 145,92
bb) Hören	10 668,44
cc) Sehen	17 408,59
dd) körperliche und motorische Entwicklung	17 208,45
ee) geistige Entwicklung	16 901,85

\* Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Fall einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

\*\* Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 wurden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) ermittelt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120"

25. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**"Anlage 2**  
(zu § 18 Abs. 11 Satz 2)

**Höhe der Schülerkostenjahresbeträge nach § 18 Abs. 11 Satz 2**

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Staatliche Finanzhilfe sowie Höhe des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe	
1.1 Im Jahr 2014 beträgt die den freien Schulträgern zu zahlende staatliche Finanzhilfe	
1.1.1 für allgemein bildende Schulen der Schularten	
a) Grundschule	
aa) Schüler mit Ganztagsbetreuung	4 721,42
bb) Schüler ohne Ganztagsbetreuung	3 359,76
b) Regelschule	4 991,34
c) Gymnasium	4 275,28
d) Förderschule entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9 899,22
bb) Hören	12 756,43
cc) Sehen	22 221,84
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21 754,97
ee) geistige Entwicklung	22 964,60

1.1.2	für berufsbildende Schulen entsprechend den Bildungsgängen und Fachrichtungen der Schulformen	
a)	Berufsschule	
aa)	Bildungsgänge der dualen Ausbildung	1 422,29
bb)	Berufsvorbereitungsjahr	
aaa)	Teilzeitform	2 436,43
bbb)	Vollzeitform	6 527,31
b)	Berufsfachschule	
aa)	Teilzeitform	
bb)	Vollzeitform	
aaa)	Ernährung/Hauswirtschaft	4 452,93
bbb)	Gesundheit/Soziales	4 623,02
ccc)	Kinderpflege	4 031,96
ddd)	Kosmetik	4 275,26
eee)	Masseur/medizinischer Bademeister	3 415,88
fff)	Sozialbetreuer	3 721,28
ggg)	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	1 896,27
hhh)	Hauswirtschafter	
iii)	Hotelfachmann	
jjj)	Koch	
kkk)	Rettungsassistent	2 816,47
lll)	Restaurantfachmann	
mmm)	Altenpflegehelfer	2 188,00
nnn)	Rettungsassistent (verkürzt 730 h)	1 694,63
c)	Höhere Berufsfachschule	
aa)	Teilzeitform	
aaa)	Altenpflege	1 406,96
bbb)	Podologe	1 125,56
ccc)	Physiotherapie (verkürzt 2 100 h)	1 820,00
ddd)	Physiotherapie (verkürzt 1 400 h)	1 820,00
bb)	Vollzeitform	
aaa)	Gesundheits- und Krankenpflege	1 963,43
bbb)	Biologisch-technischer Assistent	4 086,04
ccc)	Chemisch-technischer Assistent	4 325,36
ddd)	Gestaltungstechnischer Assistent	4 321,45
eee)	Kaufmännischer Assistent	3 924,15
fff)	Physiotherapie	2 870,56
ggg)	Podologe	2 755,70
hhh)	Sozialassistent	5 753,26
iii)	Sportassistent	
jjj)	Technischer Assistent für Informatik	3 972,17
kkk)	Altenpflege	2 583,51
lll)	Diätassistent	2 867,47
mmm)	Ergotherapie	2 564,93
nnn)	Funktionsdiagnostikassistent	2 346,92
ooo)	Logopädie	1 882,66
ppp)	Medizinisch-technischer Assistent - Operationsdienst	1 944,06
qqq)	Medizinisch-technischer Radiologieassistent	2 694,20
rrr)	Pharmazeutisch-technischer Assistent	2 692,87

sss) Physiotherapie (verkürzt 18 Monate)	2 887,67
ttt) Physiotherapie (verkürzt 12 Monate)	3 710,54
d) Fachoberschule	3 244,46
e) Berufliches Gymnasium	4 405,44
f) Fachschule	
aa) Teilzeitform	
aaa) Betriebswirtschaft	1 926,72
bbb) Elektrotechnik	1 926,72
ccc) Heilerziehungspflege	1 972,33
ddd) Heilpädagogie	1 767,81
eee) Hotel- und Gaststättengewerbe	1 926,72
fff) Maschinentechnik/Maschinenbautechnik	2 064,42
ggg) Mechatronik	1 926,72
hhh) Motopädie	
iii) Sozialpädagogik	2 275,76
bb) Vollzeitform	
aaa) Betriebswirtschaft	3 966,35
bbb) Elektrotechnik	3 966,35
ccc) Familienpflege	2 861,00
ddd) Heilerziehungspflege	2 861,00
eee) Heilpädagogie	3 611,14
fff) Hotel- und Gaststättengewerbe	3 931,58
ggg) Maschinentechnik/Maschinenbautechnik	3 928,71
hhh) Mechatronik	3 931,58
iii) Motopädie	
jjj) Sozialpädagogik	3 325,16
1.1.3 für berufsbildende Schulen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
a) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	8 200,81
b) Hören	9 750,61
c) Sehen	13 989,70
d) körperliche und motorische Entwicklung	13 787,86
e) geistige Entwicklung	13 779,48"

## Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 11, 12, 19, 24 und 25 tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Nachdem der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch das Urteil vom 21. Mai 2014 (Az.: VerfGH 13/11) entschieden hat, dass die Regelungen in § 18 Abs. 2, 4, 5, 6 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage und Absatz 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) vom 20. Dezember 2010 mit Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln, wurde es erforderlich, § 18 in Verbindung mit der Anlage über die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft so zu fassen, dass sie den Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechen. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in den Gründen des genannten Urteils dargelegt, dass alle wesentlichen Regelungen der staatlichen Finanzhilfe im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip im Gesetz zu treffen sind und dass diese Regelungen nachvollziehbar und durchschaubar sein müssten. Damit solle es den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht werden, sich auf die ihnen zustehende staatliche Finanzhilfe einzustellen und darauf ihre Planungen vorzunehmen.

Das vorliegende Gesetz setzt die Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofs um, indem es die staatliche Finanzhilfe in § 18 vollständig neu regelt. Die Schülerkostenjahresbeträge, die je Schüler und Schuljahr der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe zu Grunde liegen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes durch die Anlage zum Gesetz festgelegt und in den folgenden Jahren nach Maßgabe einer im Gesetz vorgegebenen Formel angepasst. Die in den Folgejahren geltenden Schülerkostenjahresbeträge hat das für Bildung zuständige Ministerium unverzüglich nach Neuberechnung zu veröffentlichen. So wird die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe transparent und vorhersehbar. Alle wesentlichen Parameter sind direkt im Gesetz geregelt, ohne dass auf eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zurückgegriffen werden muss. Somit entspricht die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe den rechtsstaatlichen Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Neben der erforderlichen Umsetzung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs erfolgt eine Neuregelung anderer Bestimmungen, da die Anwendung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium und die Staatlichen Schulämter in den Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Bedarf seiner Überarbeitung gezeigt hat. Mit diesem Gesetz erfolgen Klarstellungen, Vereinfachungen und notwendige Ergänzungen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Durch die Verweisung auf die genannte Regelung des Thüringer Schulgesetzes wird klargestellt, dass auch die Schulen in freier Trägerschaft nur die Daten von Schülern, Eltern, Lehrkräften und anderen Pädagogen erheben, verarbeiten und Nutzen dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist.

Die Streichung von Absatz 1 Satz 3 erfolgt, da der Begriff der Außenstelle zukünftig in § 5 Abs. 5 neu definiert und auf bestimmte Fälle eingegrenzt wird.

Zu Nummer 2

Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 erfolgt, da die Praxis gezeigt hat, dass ein Regelungsbedarf nicht besteht.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 erfolgte zur Klarstellung und zur Angleichung an § 57 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, der durch Nummer 1 für entsprechend anwendbar erklärt wird. Welche personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Schulen erforderlich sind, entscheidet der Schulträger, wobei die in § 136 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten als Orientierung gelten können.

Zu Nummer 3

Die Regelungen in § 5 werden umfangreich geändert, so dass eine Neufassung des Paragraphen erforderlich wird. Bei den einzelnen Absätzen ergeben sich folgende Neuerungen:

Absatz 1 bleibt grundsätzlich unverändert, bis auf die Klarstellung in Nummer 5, dass die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes auch bei den Klassenstufen 1 bis 4 von Gemeinschaftsschulen vorliegen müssen.

In Absatz 2 entfallen die Regelungen zum Schulleiter in den bisherigen Sätzen 3 und 4, da Regelungen zur Schulleitung in den neuen Absatz 3 übernommen werden.

Absatz 3 regelt die Stellung der Schulleitung. Durch Satz 1 wird klargestellt, dass jede Schule eine Schulleitung haben muss. Die Bestellung der Schulleitung unterliegt zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums, sondern ist diesem nur noch anzuzeigen. Satz 2 betont die besondere Verantwortung für die Gleichwertigkeit der schulischen Ausbildung. Satz 3 lässt neben der Leitung durch eine Einzelperson ein Schulleitungsgremium zu. Die Sätze 4 und 5 regeln die Anforderungen an die Qualifikation, über die die Schulleitung verfügen muss. Ist nur ein einzelner Schulleiter bestellt, fordert Satz 4 für diesen "eine Qualifikation ..., die derjenigen der Lehrkräfte an staatlichen Schulen der gleichen Schulart gleichwertig ist." Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Anforderung wird bei nur genehmigten Ersatzschulen auf das Erfordernis der Lehrbefähigung für die jeweilige Schulart verzichtet. Damit wird einem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 11. März 2015 (1 KO 661/12) Rechnung getragen, das festgestellt hat, dass Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes es nicht zulässt, dass bei lediglich genehmigten Ersatzschulen für Leitungsfunktionen "mehr als Gleichwertigkeit" zu der Qualifikation als Lehrkraft an entsprechenden staatlichen Schulen gefordert werden darf. Soweit das Thüringer Oberverwaltungsgericht für Schulleitungen staatlich anerkannter Schulen weitere Qualifikationsanforderungen als zulässig ansieht, ist dies bei der Neuregelung von § 10 ThürSchfTG unter Nummer 6 berücksichtigt worden. Durch die Regelung in Satz 5 wird sichergestellt, dass in einem Schulleitungsgremium der pädagogische Sachverstand der Lehrkräfte der Schule hinreichend vertreten ist und im Fall von Abstimmungen nicht überstimmt werden kann. Somit werden die besonderen Aufgaben und

die besondere Verantwortung der Schulleitung (vergleiche Satz 2) im pädagogischen Bereich bei der Zusammensetzung des Schulleitungsgremiums berücksichtigt und es wird verhindert, dass Entscheidungen der Schulleitung getroffen werden können, bei denen die pädagogischen Sachkenntnisse nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Satz 6 stellt klar, die anderen Mitglieder der Schulleitung im Regelfall einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung haben müssen, die es erwarten lässt, dass sie der Aufgabe der Schulleitung gewachsen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie langjährig als Lehrkraft an einer Schule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung tätig waren und dort Aufgaben erfüllt haben, die über die reine Unterrichtstätigkeit hinausgehen und die Organisation der Einrichtung betreffen. Ebenso kann eine langjährige Führungsaufgabe an einer Bildungseinrichtung geeignet sein. Satz 7 regelt, dass der Schulträger ein Mitglied mit der Vertretung der Schule nach außen beauftragen kann, wenn er diese sich nicht selbst vorbehält. Die Sätze 8 und 9 entsprechen inhaltlich grundsätzlich gleichartigen Regelungen zum Schulleiter. Sie waren bisher in Absatz 2 enthalten und wurden sprachlich überarbeitet.

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 wurde ergänzt, um den Begriff der Außenstelle und ihre Genehmigungsvoraussetzungen zu regeln. Es wird klargestellt, dass eine Außenstelle nur unselbstständige Bestandteile einer Schule umfasst, die räumlich getrennt vom Hauptstandort der Schule eingerichtet werden, weil dort die räumlichen Voraussetzungen fehlen. Sie dürfen nur innerhalb des Gemeindegebiets des Hauptstandorts errichtet werden. Einrichtungen, die alle Voraussetzungen einer Schule erfüllen, werden nicht mehr als Außenstellen bestehender Schulen genehmigt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine Einrichtung an einem Standort auch als eigene Schule geführt wird, wenn sie den äußeren Eindruck einer Schule vermittelt. Wenn sie ein Gebäude hat, das alle Jahrgänge aufnehmen kann, über einen vollständigen Lehrkörper verfügt und die Lehre ganz überwiegend an diesem Standort erbringen kann, gibt es keinen Grund, sie nicht als eigene Schule zu führen. Durch die Gründung von sogenannten Außenstellen haben Träger in der Vergangenheit die Wartefristregelung des § 17 Abs. 3 umgangen. Im Interesse der Schüler- und Lehrerschaft wird die Bedeutung der Einrichtung als selbstständige Schule betont, damit ihr der Träger die gleiche Aufmerksamkeit widmet wie anderen Schulen. Soweit bisher Einrichtungen als Außenstellen genehmigt wurden, obwohl sie die Anforderungen an eine selbstständige Schule erfüllen, werden sie durch Satz 3 zu dem genannten Stichtag in eigenständige Schulen umgewandelt, wobei die bisher durch die Schulaufsicht getroffenen Regelungen und ausgesprochenen Entscheidungen erhalten bleiben.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und enthält Ergänzungen klarstellender und sprachlicher Art. Schulträger sollen den Antrag auf Genehmigung einschließlich der zu seiner Bearbeitung erforderlichen wesentlichen Unterlagen, insbesondere dem pädagogischen Konzept, so früh wie möglich, also zu dem in Satz 2 genannten Termin, vorlegen. Das Nachreichen von Unterlagen soll die Ausnahme sein.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen den unverändert gebliebenen bisherigen Absätzen 6 und 7.

Absatz 9 wird neu gefasst. Der Einsatz von Lehrkräften ist zukünftig nicht mehr zu genehmigen. Nach Satz 1 reicht eine schriftliche Anzei-

ge des Trägers, die spätestens mit Beginn des Einsatzes der Lehrkraft bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt einzugehen hat. Die Sätze 2 und 3 regeln den Inhalt der Anzeige, die das Einsatzgebiet so genau wie möglich bezeichnen und alle Unterlagen enthalten muss, die erforderlich sind, dass das Staatliche Schulamt prüfen kann, ob die Lehrkraft eine zu den Anforderungen des Einsatzes an staatlichen Schulen gleichwertige Eignung und Qualifikation hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt sind. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige des Lehrkräfteeinsatzes und dessen Prüfung wurde unverändert gelassen und die entsprechenden Regelungen aus dem bisherigen Absatz 10 angepasst und übernommen. Das Ministerium prüft die Eignung der Lehrkräfte, deren geplanter Einsatz im Zusammenhang mit Anträgen auf Genehmigung von Schulen, Bildungsgängen, einer Schulform oder einer Fachrichtung angezeigt wird. Im laufenden Betrieb einer Schule nach ihrer Genehmigung ist die Anzeige eines Lehrkräfteeinsatzes an das jeweils zuständige Schulamt zu richten. Satz 4 verpflichtet die Schulträger, dem Staatlichen Schulamt auf Aufforderung weitere Unterlagen vorzulegen, wenn dieses die Qualifikation der Lehrkraft anhand der Unterlagen der Anzeige nach Satz 1 nicht abschließend prüfen kann. Satz 5 stellt klar, dass der Schulträger eine Erweiterung des Einsatzes der Lehrkraft in gleicher Weise anzuzeigen hat, wenn der geplante weitere Einsatz nicht von der ersten Anzeige umfasst war. Die zuständige Behörde prüft anhand der mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen, ob die Lehrkräfte eine geeignete Qualifikation haben. Gegebenenfalls erlässt sie im Wege der Schulaufsicht Auflagen oder Verfügungen zum Einsatz der jeweiligen Lehrkraft.

Absatz 10 berücksichtigt, dass die Genehmigung einer Schule, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung durch das Ministerium erfolgt, so dass diesem gegenüber der Einsatz der für diesen Zweck geplanten Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium zu erfolgen hat. Das Ministerium prüft die Qualifikation der angezeigten Lehrkräfte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Absatz 11 dient der Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes beim Einsatz von Lehrkräften. Dieser wird dadurch gewährleistet, dass der Träger verpflichtet wird, sich vor der Einstellung einer Lehrkraft das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Da in das Führungszeugnis nur rechtskräftige Verurteilungen aufgenommen werden und laufende Ermittlungsverfahren nicht erfasst sind, hat die einzustellende Lehrkraft zusätzlich eine Erklärung vorzulegen, dass keine einschlägigen Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig sind. Anders als bisher sind das erweiterte Führungszeugnis und die Zusatzerklärung nicht mehr der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Schulträger hat eine Erklärung abzugeben, dass ihm diese Unterlagen vorgelegen haben und danach der Einsatz der Lehrkraft unbedenklich ist. Dieses Verfahren dient dem Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Lehrkräfte und entspricht dem Verfahren nach § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es liegt in der Verantwortung der Träger, die Unterlagen auszuwerten und daraufhin die Entscheidung über eine Einstellung zu treffen. Das Ministerium kann unabhängig von diesem Verfahren die ihm nach § 8 zustehenden Rechte in Bezug auf den Einsatz von Lehrkräften ausüben.

Absatz 12 entspricht dem bisherigen Absatz 8 und regelt, dass der freie Schulträger dem Ministerium wesentliche Änderungen anzuzeigen hat, die sich nach Genehmigung der Schule in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben haben. Eine Genehmigung der Änderungen

ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erforderlich. Durch Aufnahme von Beispielen von wesentlichen Änderungen werden deren Bedeutung hervorgehoben und die Schulträger darauf hingewiesen. In Satz 2 Nr. 4 sind insbesondere Änderungen der Rahmenbedingungen bei der Erhebung des Schulgeldes anzuzeigen (beispielsweise eine Veränderung bei der sozialen Staffelung). Satz 2 Nr. 5 dient der Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte genügt bei tarifgebundenen Trägern als Anzeige in der Regel ein Hinweis auf die tariflichen Änderungen bei der Höhe des Entgelts.

Absatz 13 Satz 1 wurde unverändert dem bisherigen Absatz 4 entnommen. Ergänzend regelt Satz 2, dass alle Regelungen über die Genehmigung einer Ersatzschule auf die Genehmigung eines Bildungsgangs entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 14 Satz 1 stellt klar, dass bei Förderschulen die Einrichtung jedes sonderpädagogischen Förderschwerpunkts einer eigenen Genehmigung bedarf. Satz 2 wurde mit der Ergänzung des Verweises auf die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 12 dem bisherigen Absatz 4 entnommen.

Absatz 15 begründet die Verpflichtung der Schulträger, dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 die Regelungen über die Höhe des an ihren Schulen zu zahlenden Schulgelds mitzuteilen. Diese Regelung ist erforderlich, da dem Ministerium bisher keine aktuellen Daten zur Höhe des Schulgelds vorliegen, das an Schulen gezahlt wird, deren Genehmigung länger zurückliegt. Das Ministerium hat die Aufgabe, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 zu überwachen, wodurch wie in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes die Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern untersagt wird. Die Überwachung wird ermöglicht durch die Auskunftspflicht der Schulen nach Absatz 15 und die Verpflichtung der Schulträger nach Absatz 12 Satz 2 Nr. 4, jede Änderung der Höhe des Schulgelds anzuzeigen.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Durch die Neufassung von Absatz 2 wird betont, dass die Zustimmung zu einer Unterbrechung des Schulbetriebs nur aufgrund eines ausdrücklichen Antrags erteilt wird. Zugleich wird geregelt, dass eine Unterbrechung des Schulbetriebs längstens drei Jahre möglich ist. Nach dieser Zeit ist ein neues Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Schule oder eines Bildungsgangs (vergleiche Satz 4) durchzuführen, da spätestens dann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die für den Betrieb erforderlichen Bedingungen nach § 5 Abs. 1, insbesondere im Hinblick auf Räumlichkeiten und/oder Lehrkräfte, weiterhin vorliegen. Die Regelung im Satz 4 soll sicherstellen, dass in dem genannten Fall ein geordneter Schulbetrieb bis zum Ende des Schuljahres gewährleistet werden kann.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung von § 8 werden zum einen Mitglieder eines Schulleitungsgremiums ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Rege-

lung einbezogen, insofern erfolgt eine Klarstellung. Zum anderen wird der Anwendungsbereich der Regelung auf diejenigen der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt gewordenen Fälle ausgedehnt, in denen der genannte Personenkreis nicht die für die Tätigkeit erforderliche Eignung hat. Dies betrifft die Fälle, dass festgestellt wird, dass die erforderliche fachliche oder pädagogische Qualifikation im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht gegeben ist. Die Neufassung der Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Regelung des Lehrkrafteinsatzes in § 5 (Anzeigepflicht statt Genehmigung) erforderlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat durch die Regelung eine eindeutige Rechtsgrundlage, nachträglich den Einsatz von Lehrkräften zu beschränken oder zu untersagen, wenn festgestellt wird, dass sie keine hinreichende Qualifikation im Sinne des § 5 Abs. 2 haben, die den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

Zu Nummer 6

Zu Absatz 1

§ 10 Abs. 1 stellt klar, dass der Antrag auf staatliche Anerkennung frühestens nach drei Jahren eines ununterbrochenen Schulbetriebs gestellt werden kann. Die Anwendung der Regelung auf Bildungsgänge berufsbildender Schulen ist durch Absatz 4 gewährleistet.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Neuregelung, die in Satz 1 im Hinblick auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 2015 (Az: 1 KO 661/12) die Anforderungen an die Qualifikation der Schulleitungsmitglieder staatlich anerkannter Ersatzschulen regelt. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass es zulässig ist, staatlich anerkannte Schulen angesichts der besonderen Wirkung der staatlichen Anerkennung, insbesondere im Prüfungswesen, in einem größeren Maß der staatlichen Schulaufsicht zu unterwerfen. Dies ermögliche bei Schulleitungspersonen auch die Forderung einer gleichartigen Qualifikation wie bei Schulleitern von staatlichen Schulen. Absatz 2 Satz 1 fordert daher grundsätzlich für den Schulleiter oder ein anderes Mitglied des Schulleitungsgremiums die Befähigung zum Lehramt der entsprechenden Schulart. Da § 33 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG für Schulleiter staatlicher Schulen bei diesen Anforderungen Ausnahmen zulässt, hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht insoweit auch eine Gleichbehandlung für Leitungspersonen staatlich anerkannter Ersatzschulen für erforderlich erklärt. Dies wird mit der Regelung in Satz 2 berücksichtigt, wonach das Ministerium Ausnahmen vom Erfordernis der Lehramtsbefähigung zulassen kann. Die Regelung verweist direkt auf § 33 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG. Da es für Thüringer Gemeinschaftsschulen keine eigene Lehramtsausbildung gibt, enthält Satz 3 eine Regelung für Schulleitungen durch einen Verweis auf entsprechende Anwendung des § 44 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes vom 11. Oktober 2000. Diese verweist für staatliche Gesamtschulen auf die Laufbahnen der Lehrkräfte in Regelschulen und Gymnasien entsprechend den fachlichen Voraussetzungen und dem Einsatz in der Sekundarstufe I oder II. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Qualifikation für das Lehramt an Grundschulen nicht ausreichend ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht mit den Sätzen 1 und 2 dem bisherigen Absatz 2. Mit der Neufassung von Satz 3 wird der Möglichkeit der Etablierung eines Schulleitungsgremiums Rechnung getragen. Gleichzeitig wird

sichergestellt, dass nur ein Mitglied des Schulleitungsgremiums zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden darf, das über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart verfügt oder für das vom Ministerium eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 genehmigt wurde, so dass keine Lehrkraft ohne die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kenntnisse den Prüfungsvorsitz übernimmt. Satz 4 stellt klar und betont, dass für die anerkannten Ersatzschulen zu den Rechten aus Satz 1, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen, auch die Pflichten im Hinblick auf die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und der Zeugnisse gehören. Satz 5 verpflichtet staatlich anerkannte Schulen, die sich auflösen oder in Insolvenz gehen, die bei ihnen aufbewahrten Zeugniskopien dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt zukommen zu lassen, damit dieses die gegenüber den ehemaligen Schülern bestehenden nachwirkenden Fürsorgepflichten der Schulen im Hinblick auf Verlust oder Untergang von Zeugnissen wahrnehmen kann.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass sich die staatliche Anerkennung bei berufsbildenden Schulen auf die einzelnen Bildungsgänge dieser Schulen bezieht und § 10 Abs. 1 bis 4 für die Bildungsgänge entsprechend gilt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, zum Teil als Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 11

(§ 17)

Durch die Neufassung von Absatz 1 werden bisher verwendete Begriffe sprachlich vereinheitlicht.

Die Neufassung von Absatz 2 beinhaltet die Klarstellung, dass der Träger nachweisen muss, dass er keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt. Die Sätze 2 bis 4 stellen klar, dass der Schulträger insoweit keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe hat, als er für den Schulbetrieb Zuschüsse oder Fördermittel aus dem Landeshaushalt erhält oder einen Anspruch darauf hat. Die Sätze 3 und 4 nennen die wichtigsten Fälle, wobei der Fall des Satzes 4 aus der Regelung des bisherigen § 18 Abs. 3 übernommen wurde. Die Verschiebung erfolgt insoweit aus systematischen Gründen.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird in Satz 3 mit der Nummer 4 ein weiterer Fall der Ausnahmen von der dreijährigen Wartefrist des Satzes 1 eingefügt. Zuvor wird Nummer 3 neu gefasst, wobei klargestellt wird, dass bei Feststellung eines Bedarfs von Absolventen auf dem Thüringer Arbeitsmarkt zu berücksichtigen ist, ob die bestehenden Ausbildungskapazitäten in dem Bildungsgang ausgelastet sind, für den die Genehmigung beantragt wird. So soll vermieden werden, dass weitere voraussichtlich nicht ausgelastete Ausbildungskapazitäten geschaffen werden und hierfür auch noch eine Ausnahme von der Wartefrist und somit eine vorzeitige Finanzhilfe gewährt werden.

Die Ausnahmeregelung der Nummer 4 berücksichtigt die Tatsache, dass die Anzahl der Schüler an Förderschulen wegen des steigenden Anteils der Kinder, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, stagniert und teilweise zurückgeht. Den Trägern von Förderschulen soll die Möglichkeit erleichtert werden, die vorhandenen räumlichen und fachlichen Kapazitäten ihrer bestehenden Schulen durch räumliche Angliederung einer allgemein bildenden Schule sinnvoll zu nutzen, so dass der Schulstandort erhalten bleibt. Voraussetzung ist jedoch, dass die hinzukommende Schule den Inklusionsgedanken durch Umsetzung eines entsprechenden Konzepts besonders betont.

Satz 4 stellt sicher, dass die neue Ausnahmeregelung nach Satz 3 Nr. 4 nur in den Fällen angewandt wird, in denen die Schule nicht den Interessen des öffentlichen Schulträgers widerspricht. Die staatliche Finanzhilfe kann grundsätzlich nicht von der Vereinbarkeit der Schule in freier Trägerschaft mit der Schulnetzplanung der öffentlichen Schulträger abhängig gemacht werden. Soll jedoch im Interesse der Schule in freier Trägerschaft vom Regelfall der Wartefrist abgewichen und die Finanzhilfe sofort gezahlt werden, ist es zulässig zu verlangen, dass die Schule nicht dem öffentlichen Interesse widerspricht. Dazu wird eine Clearingstelle mit den benannten Vertretern eingerichtet. Die kommunalen Spitzenverbände entsenden je nach Betroffenheit einer Gemeinde oder eines Landkreises den jeweiligen Vertreter.

Aufgrund des neuen Absatzes 4 kann das Ministerium als Genehmigungsbehörde bei berufsbildenden Schulen Ausnahmen von der Wartefrist nach Satz 2 gewähren, wenn die Träger der Schulen sich bereits durch den Betrieb eines Bildungsgangs als grundsätzlich geeignet und erfahren zum Betrieb eines weiteren Bildungsgangs in derselben Schulform nach § 8 ThürSchulG mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld erwiesen haben und eine Ausnahme von der Wartefrist im Interesse des Landes liegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nachfrage nach den Ausbildungsplätzen kurzfristig gestiegen ist und die Schulträger somit auf Entwicklungen des Arbeitsmarkts reagieren möchten. Ein Berufsfeld vereinigt schulartübergreifend die Ausbildung in Berufen, die inhaltliche Übereinstimmungen aufweisen, so dass es gerechtfertigt ist die Erfahrungen eines Trägers in der Ausbildung zu berücksichtigen, wenn dieser eine weitere Ausbildung in einem anderen Beruf des gleichen Berufsfelds beginnt. Die Zuordnung eines dualen Ausbildungsberufs zu einem Berufsfeld regelt das vom Bundesinstitut für Berufsbildung geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung der in Thüringen ausgebildeten Berufe zu Berufsfeldern kann dem auf der Internetseite des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums veröffentlichten aktuellen Schulnetzplan der berufsbildenden Schulen entnommen werden.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 entfällt, weil eine Verkürzung der Wartefrist unter Berücksichtigung der Ausweitung der allgemeinen Ausnahmeregelungen in Absatz 3 nicht mehr erforderlich ist. Zudem ist eine zu große Ausweitung von Ausnahmeregelungen zu vermeiden.

Absatz 5 bleibt unverändert.

(§ 18)

Durch das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 (Az: VerfGH 13/11) wurde festgestellt, dass § 18 Abs. 2, 4, 5, 6 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage und Absatz 8 mit Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln. Daher ist § 18 in Verbindung mit der Anlage entsprechend den Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen nach Maßgabe des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs neu zu regeln. Dies erfolgt durch eine Neufassung von § 18. Dabei ist zu beachten, dass alle maßgeblichen Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe direkt durch das Gesetz getroffen werden und sie für die Normadressaten, somit neben der öffentlichen Verwaltung auch die Träger der Schulen in freier Trägerschaft, verständlich und nachvollziehbar sind. Dies ist bei der Neufassung von § 18 insoweit berücksichtigt, als die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge, auf deren Grundlage die staatliche Finanzhilfe jährlich durch Multiplikation mit der Zahl der Schüler berechnet wird, direkt im Gesetz festgelegt ist. So können die Schulträger durch eine einfache Rechnung leicht erkennen, wie hoch die von ihnen zu erwartende staatliche Finanzhilfe im jeweils kommenden Schuljahr sein wird. Die Anpassung der staatlichen Finanzhilfe an die sich verändernden Lebensumstände wird durch eine Regelung gesichert, nach der die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge jährlich zu Beginn des Finanzhilfejahrs nach Maßgabe des Absatzes 4 erhöht wird. Die sich dadurch ergebenden neu berechneten Schülerkostenjahresbeträge werden vom Ministerium in seinem Amtsblatt bekannt gegeben, so dass sie für die Schulträger leicht erkennbar sind.

Zu den einzelnen Regelungen:

Absatz 1 ist im Wesentlichen unverändert geblieben mit Ausnahme der Regelung des Finanzhilfejahrs. Dies ist zukünftig das Schuljahr. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Finanzierung und ihre Planung dem Rhythmus der Schuljahre folgen. Insbesondere Veränderungen im Personalbestand erfolgen in der Regel zum Schuljahresende oder -anfang.

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass Grundlage der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe Schülerkostenjahresbeträge sind, die durch die Anlage 1 zu dem Gesetz vorgegeben werden. Die Schülerkostenjahresbeträge sind nach Schulart, Schulform und sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gestaffelt.

Die in der Anlage 1 für das Jahr 2015 und das Schuljahr 2015/2016 festgelegten Schülerkostenjahresbeträge stellen den Ausgangswert für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe dar und werden in den folgenden Finanzhilfejahren nach Absatz 4 fortgeschrieben. Die Ermittlung der Ausgangswerte erfolgte in Anlehnung an die bisherige Berechnung der staatlichen Finanzhilfe. Dabei wurden zunächst ein Personalkostenanteil und ein Sachkostenanteil gebildet und addiert.

Der Personalkostenanteil wurde nach der Formel "Jahrespersonalkosten pro Lehrer geteilt durch die durchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation" gebildet.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Jahreskosten einer Lehrkraft, eines Erziehers und einer sonderpädagogischen Fachkraft in der jeweiligen Schulart/Schulform waren die monatlichen Tabellenentgelte gemäß Tarifvertrag der Länder für das Jahr 2014. Zur Berechnung wurde regelmäßig die Erfahrungsstufe 4 der jeweiligen Vergütungsgruppe verwendet, da es sich dabei um die durchschnittlich häufigste Erfahrungsstufe der Lehrer an den staatlichen Schulen handelt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine gleiche Erfahrungsstufe auch bei den Schulen in freier Trägerschaft eine Mehrheit der Lehrkräfte diese Erfahrungsstufe hätte, wenn sie tariflich eingruppiert würden. Da der Altersdurchschnitt der Lehrkräfte bei den Schulen in freier Trägerschaft mit größter Wahrscheinlichkeit unter demjenigen der Lehrkräfte an staatlichen Schulen liegt, ist die Verwendung der Erfahrungsstufe 4 günstig für die Schulen in freier Trägerschaft. Beamte wurden nicht in die Berechnung einbezogen, da an Schulen in freier Trägerschaft ganz überwiegend angestellte Lehrkräfte tätig sind. Ausgehend von den monatlichen Tabellenentgelten ergaben sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kosten:

Tarif 2014	Grundgehalt in Euro	Jahr (x12) in Euro	zzgl. Sonderzahlung gemäß § 20 TV-L in Euro	Zwischensumme in Euro	zzgl. AGSV* und ZV** Prozent in Euro	Kosten in Euro
E 8/4	2.797,89	33.574,68	2.000,49	35.575,17	7.995,52	43.570,69
E 9/4	3.265,01	39.180,12	1.959,01	41.139,13	9.246,02	50.385,15
E 10/4	3.584,02	43.008,24	2.150,41	45.158,65	10.149,41	55.308,06
E 11/4	3.817,57	45.810,84	2.290,54	48.101,38	10.810,79	58.912,17
E 12/4	4.227,73	50.732,76	1.902,48	52.635,24	11.829,77	64.465,01
E 13/4	4.324,57	51.894,84	1.946,06	53.840,90	12.100,74	65.941,64
E 14/4	4.637,88	55.654,56	1.391,36	57.045,92	12.821,07	69.866,99
E 15/4	5.224,63	62.695,56	1.567,39	64.262,95	14.443,10	78.706,05

\* AGSV = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (19,275 %), bestehend aus: Krankenversicherung (7,3 %), Rentenversicherung (9,45 %), Arbeitslosenversicherung (1,5 %), Pflegeversicherung (1,025 %); siehe dazu:

<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2014.html>,

\*\* ZV = Zusatzversorgung (3,2 %)

Bei der Berechnung wurden entsprechend dem im Jahr 2014 an staatlichen Schulen eingesetzten Personal unter Berücksichtigung unterschiedlicher Eingruppierungen des Lehrpersonals in den einzelnen Schularten nachfolgend aufgeführte Jahrespersonealkosten ermittelt und für die weitere Berechnung verwendet:

	Verhältnis im staatlichen Bereich im Jahr 2014	Jahresbetrag 2014 in Euro
Grundschullehrer	53% E 11/4 + 47% E 10/4	57.218,23
Erzieher im Grundschulhort	100% E 8/4	43.570,69
Regelschullehrer	48 % E 11/4 + 52 % E 13/4	62.567,49

	Verhältnis im staatlichen Bereich im Jahr 2014	Jahresbetrag 2014 in Euro
Lehrer an einer Förderschule	100% E 13/4	65.941,64
Sonderpädagogische Fachkraft	100% E 9/4	50.385,15
Lehrer am Gymnasium	90 % E 13/4 + 10 % E 14/4	66.334,18
Lehrer an einer berufsbildenden Schule	80 % E 13/4 + 20% E 10/4	63.814,93

Bei der Bestimmung des Faktors "Schüler-Lehrer-Relation" wurde die durchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation der letzten drei Schuljahre, 2011/2012 bis 2013/2014, verwendet, wie sie sich nach der im jeweiligen Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahrs ergab. Der durchschnittliche Wert wurde verwendet, um Schwankungen bei der Höhe der Finanzhilfe für einzelne Bildungsgänge der letzten Jahre auszugleichen, die auf der Entwicklung der Schülerzahlen beruhen.

Bei der Ermittlung des Sachkostenanteils wurden die Ausgaben (Gliederungsbereich 2 - Schulen) der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Schulbereich in Thüringen in den Jahren 2010 bis 2012 (herausgegeben vom Landesamt für Statistik) zugrunde gelegt. Bei diesen tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Schulträger handelt es sich um eine nachvollziehbare Datengrundlage der Sachausgaben für den Schulbereich. Diese Vorgehensweise beruht auf der bisherigen Vorgabe des Gesetzes, wonach "der Sachkostenanteil... pauschal aus den durchschnittlichen Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten..." zu ermitteln war (vgl. bisherige Fassung des § 18 Abs. 5). Von den im Gliederungsbereich 2 ausgewiesenen Positionen wurde die Position 290 (Schülerbeförderung) außer Betracht gelassen. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt nach dem unverändert fortgeltenden § 22 Abs. 1 (§ 23 Abs. 1 neu) in Verbindung mit den "Bestimmungen des § 4 ThürSchFG (Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen) jedoch mit der Maßgabe, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers nicht zur Organisation des Schülertransports verpflichtet ist." Die für Schülerbeförderung entstehenden Kosten wurden daher bei der Ermittlung der Aufwendungen für Sachkosten nicht einbezogen. Die Berechnung des Sachkostenanteils erfordert eine konkrete Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Schularten, Schulformen und Förderschwerpunkten, für die Schülerkostenjahresbeträge ausgewiesen werden. Denn die tatsächlichen Kosten des für die Schüler erforderlichen Sachaufwands unterscheiden sich nach den jeweiligen Schularten. Die erwähnte Finanzstatistik gibt jedoch diese erforderliche Zuordnung nicht wieder, so dass hilfsweise und zum Vergleich auf die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs zurückgegriffen wurde. Diese stellt in Form der von ihr bestimmten Sachkostenbeiträge ein Verhältnis der Sachkostenanteile der Schularten untereinander dar, das geeignet ist, daraus die erforderliche Zuordnung abzuleiten. Denn bereits nach der bisherigen Regelung für die staatliche Finanzhilfe (§ 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 10. Februar 2011 - GVBl. S.19 -) wurde der Sachkostenanteil auf der Grundlage der den kommunalen Schulträgern nach der jeweils geltenden Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs zu gewährenden Sachkostenbeiträge ermit-

telt. Daher kann das Verhältnis dieser Schullastenausgleichsbeiträge für die jeweiligen Schularten und -formen untereinander verwendet werden, um die im vorliegenden Fall vorzunehmende Zuordnung darzustellen.

Zur Umsetzung dieses Schritts wurden die oben erläuterten bereinigten Summen der Finanzstatistik - Gliederungsbereich 2 - für die Jahre 2010 bis 2012 den Gesamtausgaben der Haushaltsansätze gegenüber gestellt, die für die Zahlungen nach den jeweils geltenden Thüringer Verordnungen zur Durchführung des Schullastenausgleichs in den gleichen Jahren bereitgestellt wurden. Das Verhältnis des Gesamtbetrags des Schullastenausgleichs zu den bereinigten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Schulbereich zeigte, wie nachfolgend dargestellt, ein Verhältnis von etwa vier zu eins:

Jahr	1. Bereinigte Sachausgaben nach Finanzstatistik in Euro	2. Schullastenausgleich in Euro	3. Anteil von Nr. 2 an Nr. 1 in Prozent
2010	276.843.000	69.996.212	25,28
2011	287.048.000	69.450.343	24,19
2012	287.627.000	69.359.106	24,11

Das bedeutet, dass die statistisch belegten Sachaufwendungen etwa viermal höher sind als die Mittel des Schullastenausgleichs. Unter Verwendung der Verhältnismäßigkeiten der Schullastenausgleichsbeiträge konnte daher die Höhe des Sachkostenanteils durch Vervierfachung der Sachkostenbeiträge nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ermittelt werden. Die pauschalierende Rundung des Multiplikators erfolgt überwiegend zu Gunsten der Schulträger und ist als Vereinfachung der Berechnung auch im Übrigen als zulässig anzusehen.

Die Summe der so ermittelten Personal- und Sachkostenanteile wurde mit dem jeweiligen Vomhundertsatz multipliziert, wie er durch die Anlage zum bisher geltenden Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ab 1. August 2011 geregelt ist. Die verwendeten Vomhundertsätze werden in der Fußnote (\*\*) zur Anlage 1 benannt. Dabei wurden jedoch für Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen, bei denen bisher erhöhte Vomhundertsätze galten, die der jeweiligen Schulform generell zugeordneten Vomhundertsätze verwendet und so eine Vereinheitlichung für alle Bildungsgänge einer Schulform herbeigeführt (vgl. hierzu weiter unten).

Die Vomhundertsätze waren bis 2011 in der jeweiligen Finanzhilferverordnung geregelt und wurden in der jetzigen Höhe mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft zum 1. Januar 2011 in dieses Gesetz aufgenommen. Sie berücksichtigen die Belange und Besonderheiten der jeweiligen Schulart und Schulform. Anhand der Praxiserfahrung und von Prüfungen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass die bisher gewährte staatliche Finanzhilfe der wirtschaftlichen Situation der freien Träger zumutbar ist. Nach den bisherigen Erfahrungen war die staatlich Finanzhilfe für die freien Schulträger ausreichend. Das Existenzminimum der Schulen war unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung über die jeweils gewährte staatliche Finanzhilfe bei Zugrundelegung der bisherigen Vomhundertsätze gewährleistet. In den letzten Jahren ist keine Schule in freier Trägerschaft aus finanziellen Gründen geschlossen worden. In Kenntnis der bisherigen Höhe der staatlichen Finanzhilfe haben Schulträger zudem neue Anträge auf Ge-

nehmung weiterer Ersatzschulen, vor allem von Grund- und Gemeinschaftsschulen, oder weiterer Bildungsgänge gestellt. Dies betrifft somit auch Anträge auf Genehmigung von berufsbildenden Schulen mit Schülern in Bildungsgängen mit Vomhundertsätzen in Höhe von 60 v. H. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die bisherigen Vomhundertsätze die Eigenanteile zum Betrieb der Schulen in zumutbarer Höhe berücksichtigt haben. Die bisher geprüften Nachweise über die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe ergaben auch für die vergangenen Jahre in Einzelfällen Rückforderungsansprüche des Landes wegen nicht verwendeter beziehungsweise nicht zweckentsprechend verwendeter staatlicher Finanzhilfe. So erfolgten für die Jahre 2012 und 2013 selbständige Rückzahlungen nicht verwendeter Finanzhilfe im Umfang von ca. 795.000 und 840.000 Euro. Die Betrachtung der genannten Sachverhalte (keine Schließung von Schulen aus finanziellen Gründen, fortgesetzte Neuanträge sowie Rückzahlungsbeträge) führt zu dem Schluss, dass die Vomhundertsätze in der Höhe der bisher geltenden Fassung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft verwendet werden können.

Die Schülerkostenjahresbeträge der in der Anlage ausgewiesenen Gruppen der berufsbildenden Schulen wurden wie folgt ermittelt:

Für die Schulformen der berufsbildenden Schulen (Fachschule, Berufsfachschule und Höhere Berufsfachschule) wurden zunächst die Festbeträge für jeden Bildungsgang gebildet. Anhand der Lehrplaninhalte und Stundentafeln wurden ähnliche Bildungsgänge zu einer Gruppe (Cluster) zusammengefasst und für jedes dieser Cluster der durchschnittliche Festbetrag bezogen auf alle Bildungsgänge dieses Clusters gebildet.

Die Bildung von Einheitsbeträgen nach Schulform oder Gruppen innerhalb der Schulform der berufsbildenden Schulen entspricht der ganz überwiegenden Praxis in anderen Ländern. Im Rahmen des hier gewählten Modells der staatlichen Finanzhilfe ist dies erforderlich, um neu hinzukommende Bildungsgänge nach objektiven Kriterien zuordnen zu können, ohne dass das Gesetz geändert werden muss. Letzteres wäre der Fall, wenn die Anlagen jeden Bildungsgang genau und damit abschließend bezeichneten. In die dargestellten Berechnungen fließen alle Bildungsgänge ein, für deren Einrichtung zum 31. Dezember 2014 bei einem freien Träger eine Genehmigung des Ministeriums vorlag.

Die Gruppen wurden gebildet, um zu berücksichtigen, dass bei verschiedenen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen Unterschiede im Hinblick auf den Finanzbedarf bestehen, was begründet ist durch fachliche Anforderungen und unterschiedlichen Unterrichtsaufwand, geregelt durch die jeweiligen Lehrpläne, Schulordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die für die Bildung der Cluster herangezogenen Schülerjahresstunden der Bildungsgänge werden durch Division aus der in Thüringen geltenden Gesamtstundenzahl je Schüler nach der Stundentafel und der Ausbildungsdauer in Jahren ermittelt. Dabei wird bei Bildungsgängen, deren Ausbildungsdauer nicht in ganzen Jahren bemessen werden kann, das letzte Ausbildungsjahr als ganzes Jahr gezählt. Bei verkürzten Bildungsgängen wird die Gesamtstundenzahl der verkürzten Ausbildung herangezogen. Finden Bildungsgänge in Teilzeitausbildung statt, wird als Dauer der Ausbildung der Zeitraum der Teilzeitausbildung herangezogen. Wenn ein neuer Bildungsgang eingerichtet und genehmigt wird, erfolgt die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe mit dem Schülerkostenjahresbetrag der Gruppe, der dieser Bildungsgang anhand der in der Anlage genannten Kriterien zuzuordnen ist.

Satz 2 schreibt vor, dass die der Schule zustehende staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerkostenjahresbeträge mit der Anzahl der am 1. März des laufenden Finanzhilfejahres in der Schule erfassten Schüler berechnet wird. Dabei werden nur die Schüler berücksichtigt, für die ein Schulvertrag vorliegt und die in der jeweiligen Schule beschult werden. So wird ausgeschlossen, dass Schüler doppelt berücksichtigt werden, für die an zwei Schulen ein Schulvertrag vorliegt, der jedoch nur an einer Schule durch Unterricht erfüllt werden kann.

Satz 3 bezieht in die Berechnung nach Satz 2 auch Schüler ein, deren Ausbildung regulär vor dem Stichtag nach Satz 2 endet. Das betrifft Bildungsgänge, die zum Halbjahr enden; in der Regel Teilzeitausbildung oder verkürzte Ausbildung. Durch Satz 4 wird für diese Fälle sichergestellt, dass die staatliche Finanzhilfe nur für das halbe Jahr der Ausbildung gewährt wird. Denn in diesem Finanzhilfejahr findet die Ausbildung in diesem Bildungsgang nur im Umfang eines halben Jahrs statt.

Die Sätze 5 und 6 wurden aus der bisherigen Fassung des Absatzes 2 unverändert übernommen. Sie enthalten zum einen die Ermächtigung der Landesregierung, das Verfahren zur Feststellung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Zum anderen soll es dem Ministerium möglich sein, ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb einer Schule dadurch zu berücksichtigen, dass dieser im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe gewährt wird, als sie sich nach der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt. Ein besonderes öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn die Schule in freier Trägerschaft einen konkreten Bedarf eines Schulangebotes räumlich oder inhaltlich absichert, weil keine entsprechende staatliche Schule besteht oder hierzu in der Lage ist.

Absatz 3 regelt in Satz 1 den Fall, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Dann wird der durch den gemeinsamen Unterricht entstehende zusätzliche Finanzaufwand dadurch berücksichtigt, dass bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für diese Schüler die Schülerkostenjahresbeträge berücksichtigt werden, wie sie für Schüler mit den gleichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Förderschulen zugrunde gelegt werden.

Absatz 4 schreibt in Satz 1 vor, dass die durch Absatz 2 Satz 1 und die Anlage 1 festgelegten Schülerkostenjahresbeträge jährlich jeweils zu Beginn des Finanzhilfejahrs um einen Vomhundertsatz erhöht werden, der sich aus zwei Komponenten im Verhältnis drei zu eins zusammensetzt. Damit soll ein Ausgleich für den allgemeinen Anstieg bei Personal- und Sachkosten erfolgen. Das vorgegebene Verhältnis der Zusammensetzung entspricht dem durchschnittlichen Verhältnis des Personalkostenanteils zum Sachkostenanteil, aus denen sich die Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 zusammensetzen. Hinsichtlich des auf die Personalkosten bezogenen Anteils des Vomhundertsatzes wird auf die Entwicklung der Bruttoeinkommen im Bereich Erziehung und Unterricht Bezug genommen, während der sachkostenbezogene Anteil entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen angepasst wird. Die Berechnung des Vomhundertsatzes der Fortschreibung erfolgt auf Grundlage von Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Fortschreibung gibt den Trägern und den freien Schulen Planungssicherheit bis zu der im Gesetz vorgesehenen Überprüfung des neuen Festbetragsfinanzierungssystems.

Die zu 75 von Hundert gewichtete Fortschreibung der Schülerkostenjahresbeträge anhand der durchschnittlichen Entwicklung der Bruttomonats-

verdienste im Bereich Erziehung und Unterricht soll der Entwicklung der Personalkosten bei den freien Schulen unter Berücksichtigung des für 2015/2016 festgeschriebenen erhöhten Schülerkostenjahressatzes der jeweiligen Schulart entsprechend des neuen Ansatzes Rechnung tragen. Zur Berechnung dieses Anteils am Steigerungssatz wurden aus den in der Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik angegeben absoluten Werten die jährlichen Steigerungsraten der Jahre 2012, 2013 und 2014 errechnet, aus denen sich eine durchschnittliche Steigerung in den Jahren 2012 bis 2014 in Höhe von 2,1 Prozent ergibt.

Der Verbraucherpreisindex repräsentiert die Preisentwicklung von ausgewählten Waren und Dienstleistungen des privaten Verbrauchs. Er zeigt an, wie sich die Lebenshaltung der Haushalte infolge von Preisveränderungen verteuert oder verbilligt hat. Die Daten der amtlichen Preisstatistik beruhen auf Preisbeobachtungen, die von den Preiserhebern monatlich in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben in zwölf Berichtsgemeinden in Thüringen durchgeführt werden. Der Verbraucherpreisindex wird als Maßstab für die allgemeine Inflation anerkannt. Auch unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetz erhöhten und festgeschriebenen Ansatzes der Schülerkostenjahresbeträge für 2015 und 2016 ist die Orientierung am Verbraucherpreisindex daher zur Fortschreibung gut geeignet und soll der Entwicklung der Sachkosten bei den freien Schulen entsprechend des neuen Ansatzes Rechnung tragen. Aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik ausgewiesenen Verbraucherpreisindex Basis 2010 = 100 Jahresteuern in Prozent in Thüringen ergibt sich die durchschnittliche Jahresteuern der Jahre 2012 (2,1 Prozent), 2013 (1,2 Prozent) und 2014 (0,8 Prozent) in Höhe von 1,4 vom Hundert.

Das Zugrundlegen jeweils des Durchschnitts der letzten drei Jahre verhindert, dass kurzfristige und einmalige Entwicklungen die Fortschreibung dominieren. Aufgrund des oben dargelegten Verhältnisses von drei zu eins fließen die errechneten durchschnittlichen Steigerungsraten der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht zu 75 Prozent und der Teuerungsrate zu 25 Prozent in die Berechnung des Steigerungsfaktors ein. Unter Zugrundlegung dieser Gewichtung ergibt sich insgesamt ein gerundeter Steigerungsfaktor in Höhe von 1,9 Prozent.

Der Beginn der Anpassung zum 1. Februar 2017 in Satz 1 ist dadurch begründet, dass mit der Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe durch dieses Gesetz ganz überwiegend eine erhebliche, überdurchschnittliche Steigerung der Schülerkostenjahresbeträge im Verhältnis zum vorangegangenen Jahr verbunden ist, die den Schulen durch die Regelung in Artikel 2 Abs. 1 rückwirkend zum 9. Februar 2015 zugutekommt. Mit der Umstellung des bisherigen Finanzierungsmodells auf ein Festbetragsmodell, welche mit einer einmaligen deutlichen Steigerung der Schülerkostenjahresbeträge verbunden ist, wird für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren sichergestellt, dass die freien Schulen mit der erhöhten staatlichen Finanzhilfe auch unter Berücksichtigung zu erwartender Kostensteigerungen die Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig und dauerhaft weiter erfüllen können. Die durchschnittlichen Steigerungen der staatlichen Finanzhilfe nach dem bisherigen Berechnungsmodell lagen deutlich unter dem mit der Neuregelung verbundenen Anstieg. Da mit der Neuregelung somit ein im Verhältnis zu früheren Anpassungen größerer Anstieg der Finanzhilfe verbunden ist, ist eine erstmalige Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt gerechtfertigt, der zum 1. Februar 2017 (Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2016/2017) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt, bevor dann ab dem Jahr 2018 die regelmäßigen Fortschreibungen erfolgen. Die Fortschrei-

bung zum 1. Februar 2017 ist auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Preis- und Einkommensentwicklung der betroffenen Jahre ergänzend nötig zur verfassungsmäßigen Absicherung der Finanzhilfe, bis eine reguläre und turnusmäßige Fortschreibung für das jeweilige Finanzhilfejahr ab dem 1. August 2018 erfolgt. Ab dann werden die Schülerkostenjahresbeträge mittels desselben Steigerungsfaktors erhöht um der weiteren Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Ab dem Jahr 2018 sollen die Erhöhungen zu Beginn eines Finanzhilfejahres, d.h., zum 1. August vorgenommen werden. Das Ministerium informiert die Schulträger rechtzeitig über die Fortschreibung und veröffentlicht die fortgeschriebenen Schülerkostenjahresbeträge unverzüglich in geeigneter Form, in der Regel in seinem Amtsblatt. Satz 3 schließt aus, dass die staatliche Finanzhilfe Cent-Beträge ausweist.

Absatz 5 begründet in Satz 1 eine Pflicht des Ministeriums, die Angemessenheit der Höhe der Finanzhilfe zu dem genannten Zeitpunkt zu überprüfen. Grundlage der Überprüfung sind Informationen, die das Ministerium bei den Schulträgern einholt. Die Auskunftspflicht der Schulträger wird in Absatz 9 geregelt, da künftig die zur Überprüfung erforderlichen Angaben mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden sollen. Satz 3 verpflichtet das Ministerium zu einem Bericht an den Landtag spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung. Im Rahmen der Evaluierung werden die Angaben der Träger der freien Schulen über Kosten, Elternbeiträge und Eigenmittel sowie die Entwicklung der Kosten des staatlichen Schulwesens, insbesondere der Personal- und Sachkosten, aber auch der Vorgaben für die Schulnetzplanung oder die Klassengrößen und die Schüler-Lehrer-Relationen berücksichtigt. Die Evaluierung soll den Landtag in die Lage versetzen, rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes über die Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe informiert zu werden. Satz 4 verpflichtet das Ministerium dazu, in dem Bericht nach Satz 3 auch über die Erfahrungen mit der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 zu berichten, die durch dieses Änderungsgesetz neu in das Gesetz aufgenommen wird.

Absatz 6 nimmt Schüler bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe aus, die im Rahmen der beruflichen Weiterbildung von anderen öffentlichen Trägern gefördert werden. Die Finanzierung dieser "Umschüler" ist Aufgabe des jeweils zuständigen öffentlichen Trägers. Mit der Zahlung der Weiterbildungskosten gemäß § 83 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind sämtliche, durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten vollständig abgedeckt. Das Gleiche gilt für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen, bei denen es gerechtfertigt ist, sie nicht als Schüler im Hinblick auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe gelten zu lassen. Die Regelung entspricht insoweit der Regelung des bisherigen Absatzes 3. Der andere dort bisher geregelte Fall wurde in § 17 Abs. 2 berücksichtigt.

Absatz 7 schreibt vor, dass die Finanzhilfe zu kürzen ist, wenn einer Schule in freier Trägerschaft staatlich bezahlte Lehrkräfte zugewiesen werden. Die Kürzung erfolgt in Höhe der Personalkosten, die dem Land für diese Lehrkräfte entstanden sind. Die Regelung entspricht unverändert der Regelung des bisherigen Absatzes 7.

Absatz 8 begrenzt die Höhe der staatlichen Finanzhilfe auf diejenigen Kosten, die dem Schulträger für die Schule tatsächlich entstehen. Die Regelung entspricht unverändert der Regelung des bisherigen Absatzes 9.

Absatz 9 regelt in Satz 1, dass und zu welchem Zeitpunkt der Schulträger dem Ministerium einen Nachweis über die Verwendung der staatlichen

Finanzhilfe zu erbringen hat. Ein Verzicht auf einen Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Der gesetzliche Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises bedeutet für die Schulträger im Vergleich zur bisherigen Regelung eine Erleichterung, da sich die Nachweisfrist durch die Umstellung des Finanzhilfejahres auf das Schuljahr mit dem daran anschließenden 31. Mai des Folgejahrs von bisher fünf auf zehn Monate verlängert. Die Sätze 2 und 3 regeln in Anlehnung an § 49 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, dass und in welchen Fällen der Finanzhilfebescheid auch für die Vergangenheit widerrufen werden kann. Satz 4 gibt dem Ministerium die Möglichkeit, festgesetzte Erstattungsansprüche des Landes gegenüber aktuell bestehenden oder zukünftigen Ansprüchen der Träger auf staatliche Finanzhilfe aufzurechnen. Die Entscheidung über eine Aufrechnung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die Träger werden durch Satz 5 verpflichtet, alle für den in Satz 6 genannten Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit es sich nicht um Kosten handelt, für die staatliche Finanzhilfe nach § 20 geleistet werden kann (Baumaßnahmen). Das Ministerium wird durch Satz 7 ermächtigt, die Einzelheiten der Auskunftspflicht nach Satz 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 10 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Einzelheiten des Verfahrens für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Prüfung der Verwendungsnachweise. Zudem kann die Rechtsverordnung vorsehen, dass die Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden übertragen wird, um das Ministerium von Vollzugsaufgaben zu entlasten. Hier kommen die Staatlichen Schulämter in Betracht. Im Rahmen des haushaltsrechtlich Möglichen kann die Rechtsverordnung bei Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers an der Erstellung des Verwendungsnachweises Vereinfachungen für dessen Prüfung vorsehen.

Absatz 11 ist eine Übergangsregelung. Satz 1 stellt klar, dass die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für das Schuljahr 2014/2015 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des § 18 am 9. Februar 2015 nach diesem zu berechnen ist. Satz 2 sichert allen Schulen in freier Trägerschaft eine staatliche Finanzhilfe zumindest in der Höhe zu, wie sie sich ergäbe, wenn die in der Anlage 2 aufgeführten Schülerkostenjahresbeträge zugrunde gelegt werden. Damit ist die Planungssicherheit der Schulträger für das laufende Schuljahr 2014/2015 und die Folgezeit gewährleistet, in der sich die Schüler in der Ausbildung befinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ihre Ausbildung bereits begonnen haben. Für die ab dem Finanzhilfejahr 2015/2016 hinzukommenden Schüler können die Schulträger dann mit den neuen Schülerkostenjahresbeträgen kalkulieren. Die Beschränkung der Übergangsregelung bei der Schulart Gymnasium in Satz 3 ist gerechtfertigt durch die deutliche Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge für die Sekundarstufe II, die bei voll ausgebauten Gymnasien zu einem Ausgleich der Reduzierung hinsichtlich der Sekundarstufe I führt. Da diejenigen Gymnasien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung nicht in der Sekundarstufe II ausbilden, diesen Ausgleich nicht bekommen, werden sie in die Übergangsregelung einbezogen. Dabei handelt es sich lediglich um eine Schule mit etwa 230 Schülern bis zur Klassenstufe 9.

Zu Nummer 12

Die Regelung der Berechnung der Finanzhilfe für Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird aus der Thüringer Verord-

nung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in das Gesetz übernommen. So wird den Schulträgern dieser Schulen eine sichere Grundlage für die Planung gegeben und die Bedeutung dieser Schulen gestärkt. Die unterschiedliche Behandlung der Schüler der Klassenstufen 11 und 12 an Waldorfschulen im Verhältnis zu den Schülern der gleichen Klassenstufen an Gemeinschafts- und Gesamtschulen ergibt sich daraus, dass der Lehrplan der Waldorfschulen regulär bereits die Klassenstufen 11 und 12 umfasst. Eine Vorbereitung auf das (extern abzulegende) Abitur mit den Anforderungen der Sekundarstufe II (Klassenstufen 11 und 12 an staatlichen Schulen) erfolgt an Waldorfschulen erst in der Klassenstufe 13. Da nicht alle Schüler an Waldorfschulen das Abitur ablegen, ergibt sich erst in der Klassenstufe 13 im Vergleich zu den vorangegangenen Klassenstufen eine ungünstigere Schüler-Lehrer-Relation, es entfallen weniger Schüler auf einen Lehrer. Das ist begründet durch die sinkende Schülerzahl und den erhöhten Einsatz von Lehrkräften zur Vorbereitung auf die externe Abiturprüfung. Diese ist im Verhältnis zu Schulen mit einer gymnasialen Oberstufe umfangreicher (vgl. § 111 der Thüringer Schulordnung -ThürSchulO- und § 92 ThürSchulO). Aufgrund dieser Umstände ist es gerechtfertigt, erst für die Schüler der Klassenstufe 13 die staatliche Finanzhilfe wie für die gleiche Klassenstufe des Gymnasiums in der Sekundarstufe 2 zu berechnen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nummer 12. Zusätzlich wird ein Schreibfehler im Gesetzestext korrigiert.

Zu Nummer 14

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 15

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 16

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 18

In der inhaltlich grundsätzlich unveränderten Regelung wird das Wort "Lehrkräfte" durch das Wort "pädagogisches Personal" ersetzt. Dadurch wird zum einen betont, dass neben Lehrkräften auch Erzieher dem Qualifizierungsauftrag unterliegen. Zum anderen wird klargestellt, dass auch Erzieher an Fortbildungsangeboten des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten teilnehmen können, soweit diese nicht bereits durch staatliches pädagogisches Personal ausgeschöpft sind.

Zu Nummer 19

Der neue § 26 stellt klar, dass Lehrern an Schulen in freier Trägerschaft Aufgaben übertragen werden können, die üblicherweise von Lehrern an

staatlichen Schulen wahrgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel und insbesondere die Mitwirkung an der staatlichen Ausbildung der Lehramtsanwärter. Voraussetzung ist, dass die Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft die gleichen Qualifikationsanforderungen erfüllen wie sie an Lehrer an staatlichen Schulen gestellt werden. Da die Lehrkraft für die Zeit ihrer Mitwirkung an staatlichen Aufgaben dem freien Schulträger nicht oder nur teilweise zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zur Verfügung steht, ist in einer Vereinbarung mit der zuständigen staatlichen Stelle zu regeln, in welchem Umfang die konkret zu benennende Mitwirkung erfolgt und welche Kosten dem freien Schulträger hierfür erstattet werden.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu den Nummern 9 und 16.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeregelung zu Nummer 3.

Zu Nummer 22

Die bisher geltende Befristung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft wird grundsätzlich beendet. Da jedoch die Regelung der Finanzhilfe in den Paragraphen 17 und 18 eine grundsätzliche Neuregelung darstellt und eine Evaluierungspflicht enthält (§ 18 Abs. 5 -neu -), werden diese beiden Paragraphen entsprechend dem Beschluss des Kabinetts vom 24. Mai 2011 auf der Grundlage der Vorgaben der Kabinettsvorlage des Justizministeriums vom 19. Mai 2011 zum weiteren Umgang mit der Befristung von Gesetzen und Verordnungen abweichend vom Grundsatz der Nichtbefristung befristet.

Zu Nummer 23

Die Bestimmung enthält die Anweisung zur Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 24

Durch die neue Regelung der staatlichen Finanzhilfe bekommt die Anlage zum Gesetz eine neue Funktion. Sie wurde in die Anlagen 1 und 2 gegliedert und enthält die Werte der Schülerkostenjahresbeträge für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung. Zum Verfahren der Festlegung der Beträge für die Bildung der Gruppen innerhalb einiger Schulformen berufsbildender Schulen wird auf die Erläuterungen zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 2) verwiesen.

Erstmalig wird bei der Schulart Gymnasium die staatliche Finanzhilfe getrennt für die Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 sowie 11 bis 12 berechnet. Damit wird die unterschiedliche Kostenstruktur, insbesondere bei den Personalkosten in den Sekundarstufen I und II, berücksichtigt. In der Sekundarstufe II ist die Schüler-Lehrer-Relation bedingt durch die Anforderungen des Kursystems der Oberstufe eine geringere, so dass sich höhere Schülerkostenjahresbeträge ergeben. Zur Ermittlung der bisher nicht festgesetzten Schüler-Lehrer-Relation für die Klassenstufen 11 und 12 wurde eine der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahrs entsprechende Berechnung vorgenommen.

Für Gemeinschafts- und Gesamtschulen wird auf die Festsetzung eines eigenen Schülerkostenjahresbetrags zugunsten einer Berechnung mit den Schülerkostenjahresbeträgen der jeweils von den Schulen umfassten Klassenstufen verzichtet.

Die Unterschiede der Schülerkostenjahresbeträge bei den Schularten der berufsbildenden Schulen und den gebildeten Untergruppen haben ihre Ursache in den unterschiedlichen Schüler-Lehrer-Relationen, die sich bei den jeweils umfassten Bildungsgängen ergeben.

Zu Nummer 25

Die neu eingefügte Anlage 2 regelt die Schülerkostenjahresbeträge der Übergangsregelung in § 18 Abs. 10. Diese Schülerkostenjahresbeträge sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe für deren Berechnung zu verwenden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Schülerkostenjahresbeträge unter denen der Anlage 2 liegen. Die Anlage 2 führt zu diesem Zweck alle Schularten und Bildungsgänge auf, für die bisher eine Genehmigung als Ersatzschule erteilt wurde.

#### **Zu Artikel 2**

Absatz 1 stellt sicher, dass die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe ab dem 9. Februar 2015 (Beginn des zweiten Schulhalbjahrs) angewendet werden kann. So wird die im Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 festgelegte Frist der längstens möglichen Anwendung der bisherigen Regelung (31. März 2015) eingehalten. Die Übergangsregelung in dem ebenfalls ab 9. Februar 2015 geltenden § 18 Abs. 10 stellt sicher, dass die Rückwirkung im laufenden Schuljahr 2014/2015 keine negativen Auswirkungen für die Schulen hat.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der nicht in Absatz 1 genannten Regelungen dieses Gesetzes.